**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/1383**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
8 — 53326 — 5585/63

Bonn, den 24. Juni 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. ÄndG LAG)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Finanzen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 21. Juni 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
**Blank**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (17. ÄndG LAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

## Änderung von Gesetzen

§ 1

### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom . . . . . . . . . . 1963 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden an Buchstabe d die Worte angefügt „sofern ihre Bewertung nach §§ 4, 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig ist,".

2. § 250 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Zuerkennung des Anspruchs und Zinszuschlag"

   b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

   „(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vorbehaltlich des Absatzes 4 vom 1. Januar 1953 ab zu berechnen.

   (4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 und des § 12 Abs. 7 Satz 2 ist der Zinszuschlag insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahres ab zu berechnen, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden zusammen, ist der zuerkannte Endgrundbetrag für die Berechnung des Zinszuschlags vorbehaltlich des Satzes 3 in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die Schadensbeträge zueinander stehen. Ein im Endgrundbetrag enthaltener Sparerzuschlag nach § 249 a ist im Falle des Satzes 2 dem Teil des Endgrundbetrags zuzurechnen, der sich auf Schäden bezieht, die im gleichen Zeitraum wie die Schäden an Sparanlagen eingetreten sind; sind Schäden an Sparanlagen sowohl vor dem 1. Januar 1953 als auch nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten, ist der Sparerzuschlag in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die nach § 249 a Abs. 1 und 2 für die einzelnen Schäden sich ergebenden Teilbeträge des Sparerzuschlags zueinander stehen."

3. In § 251 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird, vorbehaltlich der §§ 278 a, 283 und 283 a, in Höhe des Betrags erfüllt, der sich durch Hinzurechnung des Zinszuschlags zum zuerkannten Endgrundbetrag ergibt (Auszahlungsbetrag)."

4. In § 252 Abs. 2 wird das Zitat „§ 251 Abs. 1" ersetzt durch das Zitat „§ 250 Abs. 3 und 4".

5. § 267 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Zahl „155" durch die Zahl „170", die Zahl „85" durch die Zahl „94" und die Zahl „49" durch die Zahl „55" ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird an Nummer 3 folgender Satz angefügt:

   „Einkünfte, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem über die Zuerkennung der Unterhaltshilfe entschieden wird, unter nachhaltiger Schädigung der Gesundheit erzielt worden sind, werden nicht angesetzt."

   c) In Absatz 2 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

   „5. Zulagen für Kinder, insbesondere Kindergeld, Kinderzuschlag und Kinderzuschuß, gelten nicht als Einkünfte, soweit sie den Zuschlag nach Absatz 1 Nr. 2 übersteigen. Für Rentenleistungen, die Vollwaisen (§ 265 Abs. 3) oder Kinder (Absatz 1 Nr. 2) beziehen, wird je Vollwaise oder Kind monatlich ein Freibetrag in Höhe dieser Rentenleistungen gewährt, höchstens jedoch in Höhe von 20 Deutsche Mark, für das zweite und jedes weitere Kind bis zur Höhe des Betrags, der dem Satz des Kindergeldes entspricht; der Freibetrag entfällt, soweit für die Vollwaise oder das Kind ein Freibetrag nach Nummer 2 gewährt wird."

6. In § 269 werden ersetzt

   a) in Absatz 1 die Zahl „155" durch die Zahl „170",

   b) in Absatz 2 die Zahl „85" durch die Zahl „94" und die Zahl „49" durch die Zahl „55".

7. In § 274 Abs. 2 werden die Worte „und eines gleichen Betrags als Zuschlag" ersetzt durch die Worte „und eines Zuschlags in Höhe von 120 vom Hundert".

8. In § 275 Abs. 1 wird die Zahl „80" ersetzt durch die Zahl „88".

9. In § 276 Abs. 4 Satz 5 wird die Zahl „60" ersetzt durch die Zahl „66".

10. In § 278 a Abs. 3 wird das Zitat „§ 251 Abs. 1" ersetzt durch das Zitat „§ 250 Abs. 3 und 4".

11. In § 279 Abs. 1 werden ersetzt
    a) in Satz 1 die Zahl „400" durch die Zahl „415",
    b) in Satz 2 die Zahl „150" durch die Zahl „159" und die Zahl „55" durch die Zahl „61",
    c) in Satz 4 die Zahl „600" durch die Zahl „615", die Zahl „200" durch die Zahl „209" und die Zahl „100" durch die Zahl „106".

12. In § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 wird jeweils die Zahl „60" durch die Zahl „66" ersetzt.

13. In § 323 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

    „In den Rechnungsjahren 1964 und 1965 dürfen Mittel nur noch bereitgestellt werden

    1. für die Gewährung von Aufbaudarlehen nach § 254 Abs. 2 und 3 sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nach § 254 Abs. 1,
    2. für die Gewährung von Aufbaudarlehen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe nach § 254 Abs. 1 für Personen, die nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt sind und nach dem 31. Dezember 1960 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) genommen haben."

### § 2

### Änderung des Altsparergesetzes

In § 4 Abs. 6 Satz 1 des Altsparergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 613), werden die Worte „die im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben" gestrichen.

### § 3

### Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg

Nach Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 8. August 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 2077) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Artikel 2 a

Geldleistungen, die das Großherzogtum Luxemburg aus Haushaltsmitteln nach Ziffer 3 des 10. Notenwechsels betreffend beschlagnahmtes deutsches Vermögen gewährt, mindern bei Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts und der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) vorbehaltenen Regelung weder den Schaden noch die Entschädigung."

## ARTIKEL II

## Überleitungs- und Schlußvorschriften

### § 4

### Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften des Artikels I sind anzuwenden

1. § 1 Nrn. 1, 2, 3 und 10 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nrn. 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 mit Wirkung vom 1. Juni 1963 ab,
3. § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Altsparergesetzes (§ 33) ab,
4. § 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (Artikel 4) ab.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt.

(3) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum 31. Dezember 1963 Kriegsschadenrente abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 1963 ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(4) Soweit und solange der in der Unterhaltshilfe enthaltene Gesamtbetrag der Zuschläge für Kinder abzüglich der auf die Unterhaltshilfe angerechneten Rentenleistungen von Kindern und Zulagen für Kinder infolge der Änderung des § 267 Abs. 2 Nr. 5 des Lastenausgleichsgesetzes durch § 1 Nr. 5 Buchstabe c dieses Gesetzes hinter dem entsprechenden Betrag für den Monat Mai 1963 zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag als Ausgleichszulage gewährt.

§ 5

**Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung**

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durchführung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 6

**Anwendung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Im allgemeinen

Die Entwicklung auf anderen Gebieten des sozialen Leistungsrechts läßt es geboten erscheinen, die Sätze der Unterhaltshilfe, die zur Sicherung der sozialen Lebensgrundlage für alte und erwerbsunfähige Geschädigte ohne eigene Einkünfte dient, zu erhöhen. Die geltenden Sätze sind durch das 14. ÄndG LAG mit Wirkung vom 1. Juni 1961 ab festgesetzt worden. Seitdem sind einerseits die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zweimal erhöht worden; andererseits hat sich das Verhältnis zwischen der Unterhaltshilfe und den Leistungen der öffentlichen Fürsorge durch die Verbesserungen auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes zuungunsten der unterhaltshilfeberechtigten Geschädigten verschoben. Die Anhebung der Sätze der Unterhaltshilfe ist daher Kernstück des vorliegenden Entwurfs. Die damit verbundene Erhöhung auch des Kinderzuschlags gibt Veranlassung, im Hinblick auf den dem Bundestag vorliegenden Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes das Verhältnis zum Kindergeld und zu Kinderzulagen nach anderen Vorschriften neu zu regeln. Mit diesen Maßnahmen sollen einzelne Änderungen geringeren Gewichts verbunden werden, die zur Klarstellung sowie zur Vermeidung ungerechtfertigter Ergebnisse erforderlich sind.

Der vorliegende Entwurf führt zu Mehraufwendungen von jährlich anfangs rd. 95 Mio DM. Dieser Betrag wird sich in den späteren Jahren wegen des Absinkens der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger vermindern. Nach der geltenden Regelung wird der Mehraufwand in den ersten Jahren mit Rücksicht auf die Begrenzung der Zuschüsse der öffentlichen Hand in § 6 Abs. 4 LAG allein vom Ausgleichsfonds zu tragen sein, da die Aufwendungen für Unterhaltshilfe schon jetzt 1000 Mio DM jährlich überschreiten. Von dem Mehraufwand für die gesamte Laufzeit des Lastenausgleichs von rd. 800 Mio DM werden (nach Abzug eines kleineren Betrages, der auf die Hauptentschädigung anzurechnen ist) vom Ausgleichsfonds etwa 515 Mio DM, von den öffentlichen Haushalten rd. 270 Mio DM (1/3 Bund, 2/3 Länder) zu tragen sein.

### II. Im einzelnen

**Zu § 1 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)**

*Zu Nummer 1* (§ 12 LAG)

Die Vorschrift soll klarstellen, daß bei der Anerkennung von Vertreibungsschäden (und Ostschäden) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen auch die Vorschriften des Bewertungsgesetzes über die Behandlung des aufschiebend oder auflösend bedingten Erwerbs sowie über die Befristung auf einen unbestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind. Zweifel in dieser Hinsicht sind in letzter Zeit in der Rechtsprechung im Hinblick auf Verluste an Pensionsanwartschaften aufgetaucht. Die Frage der Berücksichtigung solcher Anwartschaften wurde bereits bei den Beratungen der 8. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz im LA-Ausschuß des Deutschen Bundestages geprüft. Ein ausdrücklicher Antrag, solche Anwartschaften in § 12 LAG neu einzubeziehen, wurde hierbei abgelehnt und statt dessen in § 284 LAG eine Erhöhung der Entschädigungsrente wegen Existenzverlustes bei gleichzeitigem Verlust einer Pensionsanwartschaft vorgesehen. In Übereinstimmung mit dieser Entscheidung soll die Frage nunmehr klargestellt werden. Das entspricht auch den Regelungen des Feststellungsgesetzes und des Bewertungsgesetzes, die Vorschriften über die Schadensberechnung und Bewertung bei Anwartschaften nicht kennen.

Bereits ergangene unanfechtbare Entscheidungen sollen jedoch unberührt bleiben (§ 4 Abs. 2 des Entwurfs).

*Zu Nummer 2* (§ 250 LAG)

Nach der geltenden Fassung des § 251 Abs. 1 LAG tritt zum Grundbetrag der Hauptentschädigung vom 1. Januar 1953 an ein Zinszuschlag von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr. Bei dieser Regelung des Beginns der Verzinsung ging der Gesetzgeber von den Verhältnissen aus, die im Zeitpunkt der Beratung des Lastenausgleichsgesetzes bestanden. Die Kriegssachschäden lagen sämtlich in

der Vergangenheit. Auch in den Vertreibungsgebieten war den dort ansässigen Deutschen ihr Vermögen schon unmittelbar nach dem Zusammenbruch entzogen worden, so daß selbst bei Vertriebenen, die erst später — etwa im Wege der Aussiedlung — die Vertreibungsgebiete verließen, die Entstehung des Schadens jedenfalls vor dem Inkrafttreten des LAG lag. In den letzten Jahren haben sich diese Verhältnisse in einzelnen Gebieten geändert. Den zurückgebliebenen Deutschen ist ihr früheres Eigentum teilweise wieder übertragen worden; außerdem wurde ihnen die Schaffung neuen Eigentums — insbesondere durch Bau oder Kauf von Wohnhäusern — wieder ermöglicht. Einzelne Aussiedler, die in den letzten Jahren ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des LAG genommen haben, machen deshalb als Vertreibungsschaden — meist neben den schon 1945 eingetretenen Vermögensverlusten — Verluste an solchem Vermögen geltend, dessen Besitz ihnen über den Zusammenbruch hinaus verblieben war oder das sie erst in jüngster Zeit erworben hatten und dann im Zuge der Aussiedlung aufgeben mußten; insoweit ist der Schaden eindeutig lange nach 1953, nämlich im Zeitpunkt der Aussiedlung entstanden. Diesen veränderten Verhältnissen muß auch hinsichtlich des Beginns der Verzinsung der Hauptentschädigung Rechnung getragen werden, weil die gegenwärtige Regelung zu dem nicht vertretbaren Ergebnis führen würde, daß der Grundbetrag der Hauptentschädigung bereits für einen Zeitraum verzinst wird, in dem der Geschädigte das verlorene Vermögen noch gar nicht erworben hatte oder noch ungestört besaß. Eine Verzinsung des Grundbetrags der Hauptentschädigung für derartige „Spätschäden" kann daher sachgerecht erst für die Zeit vom Beginn des Vierteljahres ab vorgesehen werden, in dem der Schaden eingetreten ist; dies ist der Zeitpunkt, in dem nach der Fiktion des § 12 Abs. 11 LAG alle Schäden der Aussiedler als eingetreten gelten. Da jedoch meist beim einzelnen Geschädigten solche Spätschäden mit Schäden des Jahres 1945 zusammentreffen, muß für diesen Fall eine Aufteilung des Grundbetrags im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander vorgesehen werden, um die Verzinsung des auf den „Frühschaden" entfallenden Anteils am Grundbetrag vom 1. Januar 1953 ab zu gewährleisten. Eine Sonderbehandlung ist erforderlich, soweit der Grundbetrag der Hauptentschädigung auf den Sparerzuschlag nach § 249 a LAG entfällt; hierzu tragen die einzelnen Schäden an Sparanlagen mit Rücksicht auf die Regelung des § 249 a Abs. 2 LAG nicht im Verhältnis der Schadensbeträge, sondern unterschiedlich bei. Eine etwaige Aufteilung des Sparerzuschlags muß diese Besonderheit berücksichtigen.

Es erscheint zweckmäßig, die Regelung des Zinszuschlags, die bisher in einem Halbsatz des § 251 Abs. 1 LAG getroffen war, wegen des größeren Umfangs nunmehr in besonderen Absätzen des § 250 zu treffen. Der vorgesehene Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung; die wegen der Spätschäden notwendigen Sondervorschriften enthält Absatz 4. Die neue Regelung des Beginns der Verzinsung für Spätschäden kann sinnvollerweise, schon um Brüche zu vermeiden, nur mit Rückwirkung vorgenommen werden. Es wäre jedoch nicht vertretbar, in den Ausnahmefällen, in denen bei Vorliegen solcher Schäden die Hauptentschädigung und damit auch ein Zinszuschlag ab 1. Januar 1953 bereits zuerkannt ist, eine Änderung vorzunehmen. § 4 Abs. 2 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß es auch insoweit bei den ergangenen unanfechtbaren Entscheidungen bewendet.

*Zu Nummer 3* (§ 251 LAG)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist wegen der Einfügung der Absätze 3 und 4 in § 250 erforderlich; auf die Begründung zu Nr. 2 wird verwiesen.

*Zu Nummer 4* (§ 252 LAG)

Die Änderung dient der formellen Anpassung an § 250.

*Zu Nummer 5* (§ 267 LAG)

Zu Buchstabe a

Wegen der Erwägungen, die eine Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe und damit zwangsläufig auch eine Erhöhung des Einkommenshöchstbetrags als geboten erscheinen lassen, wird auf die Ausführungen unter I. verwiesen. Die vorgesehenen Erhöhungsbeträge berücksichtigen den Umstand, daß die Erhöhung der Unterhaltshilfe den ohnehin in seiner Bilanz erschöpften Ausgleichsfonds zusätzlich belastet und liquiditätsmäßig seine angespannten Möglichkeiten, die Erfüllung der Hauptentschädigung zügig voranzutreiben, weiter einengt, je höher die Sätze der Unterhaltshilfe angesetzt werden. Die Grenze für die Zuschüsse des Bundes und der Länder zum Aufwand an Unterhaltshilfe in § 6 Abs. 4 LAG ist schon jetzt überschritten.

Mit der vorgesehenen Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe ist auch den Rentenerhöhungen Rechnung getragen, die sich aus dem Fünften Rentenanpassungsgesetz ergeben. Die vorgesehene Anhebung der Unterhaltshilfe liegt über dem Betrag, um den sich im Durchschnitt die Sozialversicherungsrenten bei Empfängern von Unterhaltshilfe erhöhen, so daß für eine Erhöhung der Freibeträge nach § 267 Abs. 2 Nr. 6 LAG kein Raum mehr ist.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 3 übernimmt Ergebnisse der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für diejenigen Fälle, in denen Geschädigte in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags und der Bewilligung von Unterhaltshilfe unter Raubbau an ihrer Gesundheit Arbeitseinkünfte erzielt haben; diese Einkünfte sollen aus Billigkeitsgründen nicht auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden. Sobald allerdings Unterhaltshilfe bewilligt und der Geschädigte damit nicht mehr auf eine Arbeit unter Raubbau an der Gesundheit angewiesen ist, sollen die sonst geltenden Anrechnungsvorschriften wieder wirksam werden.

Zu Buchstabe c

Die derzeitige Regelung des Verhältnisses zwischen Kinderzuschlag nach LAG und Kindergeld ist nicht einheitlich. Während nach dem Kindergeldergänzungsgesetz für dritte und weitere Kinder der Bezug von Kinderzuschlag nach dem LAG ein Kindergeld ausschließt, wird nach dem Kindergeldkassengesetz auch für im Rahmen der Unterhaltshilfe berücksichtigte Kinder ein Zweitkindergeld gewährt. Eine Vereinheitlichung erscheint notwendig. Auch der dem Bundestag vorliegende Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes gibt zu einer Überprüfung des bestehenden Systems Veranlassung. Der vorgenannte Entwurf sieht selbst keine Regelung des Verhältnisses zu Kinderzuschlägen in anderen Sozialbereichen vor, überläßt diese vielmehr den jeweiligen Gesetzen. Es erscheint angezeigt, für die Zukunft eine einheitliche Regelung in dem Sinne zu treffen, wie sie schon im Kindergeldergänzungsgesetz bisher getroffen war; eine Erhöhung des Kinderzuschlags ohne Ausschaltung von Kumulierungsmöglichkeiten wäre nicht vertretbar. Die Vorschrift muß folgerichtig auch auf das Verhältnis zu Kinderzulagen nach anderen Vorschriften erstreckt werden, da ein unterschiedliches Ergebnis, je nachdem, aus welcher Quelle der Berechtigte Leistungen für Kinder erhält, nicht zu rechtfertigen wäre. Um ein Absinken der Leistungen für Kinder im Rahmen der Unterhaltshilfe durch die Neuregelung zu vermeiden, ist in § 4 Abs. 4 des Entwurfs übergangsweise die Gewährung einer Ausgleichszulage vorgesehen, die dem Berechtigten für seine Kinder mindestens die gleichen Leistungen garantiert, die er vor Inkrafttreten der vorliegenden Novelle zuletzt erhalten hat.

*Zu Nummer 6* (§ 269 LAG)

Zur Erhöhung der Sätze der Unterhaltshilfe wird auf die Begründung unter I. und zu Nr. 5 a verwiesen.

*Zu Nummer 7* (§ 274 LAG)

Die Vorschrift ist erforderlich, um auch die Bezieher von Rentnerunterhaltshilfe an der Verbesserung der Sätze des § 269 LAG teilnehmen zu lassen.

*Zu Nummer 8* (§ 275 LAG)

Die Erhöhung des Satzes der Unterhaltshilfe für Vollwaisen entspricht der zu § 269 LAG vorgesehenen Änderung.

*Zu Nummer 9* (§ 276 LAG)

Die Änderung ist wegen der in § 274 LAG vorgesehenen Verbesserung notwendig.

*Zu Nummer 10* (§ 278 a LAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelung des Zinszuschlags in § 250 (vgl. die Begründung zu Nr. 2).

*Zu Nummer 11* (§ 279 LAG)

Die Änderung erweist sich mit Rücksicht auf die in Nr. 5 vorgesehene Erhöhung der Unterhaltshilfesätze als notwendig, um zu vermeiden, daß in Grenzfällen die Entschädigungsrente gekürzt werden muß.

*Zu Nummer 12* (§ 292 LAG)

Die Änderung ist wegen der in § 274 LAG vorgesehenen Verbesserung notwendig

*Zu Nummer 13* (§ 323 LAG)

Nach § 323 Abs. 1 LAG laufen die Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und für die freien Berufe im Jahr 1963 aus. Geschädigte, die unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 LAG erst kurz vor dem Auslaufen dieser Förderungsmaßnahme ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des LAG genommen haben oder bis zum Abschluß der Eingliederungsphase noch nehmen, könnten derartige Aufbaudarlehen nicht mehr erhalten. Die neue Vorschrift soll zunächst sicherstellen, daß Eingliederungsmaßnahmen für solche Geschädigte bis zum Auslaufen aller Aufbaudarlehen ohne Beschränkung auf bestimmte Darlehensarten möglich sind. Es erscheint bei dieser Neuregelung zweckmäßig, den Satz 3 des § 323 Abs. 1 neu zu fassen.

**Zu § 2 (Änderung des Altsparergesetzes)**

Entschädigung nach dem Altsparergesetz ist möglich, wenn der Geschädigte seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes oder in anderen durch besonderes Gesetz bestimmten Gebieten hat. § 4 Abs. 6 des Gesetzes sieht vor, daß die den natürlichen Personen gleichgestellten Versorgungskassen im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ihren Sitz im Geltungsbereich des Altsparergesetzes gehabt haben müssen. Diese Sonderbehandlung der Versorgungskassen gegenüber den anderen Geschädigtengruppen erscheint nicht mehr vertretbar. Die Änderung des § 4 Abs. 6 sieht dementsprechend vor, die bisherige Einschränkung zu streichen, so daß diejenigen Versorgungskassen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Altsparergesetzes oder des zu dieser Vorschrift erlassenen Gesetzes erfüllen, entschädigungsberechtigt sind.

**Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg)**

Das Großherzogtum Luxemburg leistet nach dem 10. Notenwechsel zu dem mit Gesetz vom 8. August 1960 ratifizierten Vertrag an Deutsche, deren Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg von der luxemburgischen Regierung beschlagnahmt worden sind, in Härtefällen Zahlungen. Die Zahlungen werden aus Mitteln gewährt die die luxemburgische Regierung in ihrem Staatshaushalt hierfür besonders bereitgestellt hat. Leistungen dieser Art erhalten vielfach auch Personen, die aus dem gleichen Schadenstatbestand Ansprüche nach dem LAG haben oder deren Schäden in § 3 AKG einer besonderen Regelung vorbehalten sind. Die Leistungen sind nach den Vorschriften des LAG auf die Entschädigung anzurechnen. Da der Vertrag vom 11. Juli 1959 eine dem Verlangen der luxemburgischen Regierung entsprechende Regelung, wonach

diese Härteleistungen die nach den deutschen Entschädigungsgesetzen zustehenden Ansprüche nicht schmälern, sondern den Geschädigten voll zugute kommen sollen, nicht enthält, bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahmevorschrift. Diese muß so gefaßt sein, daß sie die in § 3 AKG vorbehaltene Regelung umfaßt, gleichgültig, ob diese eine Anrechnung auf den Schaden oder auf die Entschädigung vorsehen wird.

**Zu § 4 (Anwendungszeitpunkt)**

Die Vorschriften des *Absatzes 1* über die Zeitpunkte, von denen an die verschiedenen Vorschriften der Novelle anzuwenden sind, ergeben sich aus der unterschiedlichen Sachlage. Die klarstellende Vorschrift des § 1 Nr. 1 bezieht sich auf den Tatbestand des Vertreibungsschadens, der nicht je nach dem Inkrafttreten der Novelle unterschiedlich abgegrenzt werden kann; insoweit muß Rückwirkung auf das Inkrafttreten des LAG eintreten. Entsprechendes gilt für die Änderungen in § 1 Nr. 2, 3 und 10 (vgl. die Begründung zu § 1 Nr. 2). Für die Änderungen im Bereich der Kriegsschadenrente bietet sich als Anwendungszeitpunkt der 1. Juni 1963 an, weil von diesem Zeitpunkt an die Leistungen der Kriegsschadenrente ohnehin im Hinblick auf die Rentenerhöhungen durch das Fünfte Rentenanpassungsgesetz umgerechnet werden müssen, zumal diese Rentenerhöhungen durch die gleichzeitig wirksam werdende Erhöhung der Unterhaltshilfe abgegolten werden sollen. Die Änderungen des Altsparergesetzes und des Gesetzes zu dem deutsch-luxemburgischen Vertrag vom 11. Juli 1959 müssen zur Vermeidung von Brüchen mit Rückwirkung auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes angewendet werden.

Zu *Absatz 2* wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 und 2 verwiesen.

*Absatz 3* entspricht § 12 Abs. 1 des 8., § 6 Abs. 1 des 11. und § 7 Abs. 1 des 14. ÄndG LAG.

Zu *Absatz 4* wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 5 unter c) verwiesen.

**Zu § 5 (Kosten im verwaltungsrechtlichen Verfahren bei Klaglosstellung)**

Die Vorschrift entspricht § 13 des 8. und § 8 des 14. ÄndG LAG.